

03.09.01

Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Technologie

Zweite Verordnung zur Änderung der Pfandleihverordnung

A. Zielsetzung

In der Pfandleihverordnung sollen Höchstbegrenzungen für Kosten des Geschäftsbetriebes von Pfandleihhäusern den heutigen Gegebenheiten angepasst und gleichzeitig auf Euro umgestellt werden.

B. Lösung

Die Gebührensätze in Nummer 1 der Anlage zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Pfandleihverordnung werden geändert und die Staffelung gestrafft.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Ausführung der Rechtsverordnung belastet die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Kosten.

...

E. Sonstige Kosten

Durch die Verordnung steigen insgesamt die seit 30 Jahren unveränderten Preise der Pfandleihhäuser in geringem Umfang. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Die Rechtsverordnung verursacht keinen zusätzlichen Regulierungsaufwand und keine Kosten für die Pfandleihhäuser.

03.09.01

Wi

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Technologie

Zweite Verordnung zur Änderung der Pfandleiherverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (422) - 500 00 - Pf 1/01

Berlin, den 30. August 2001

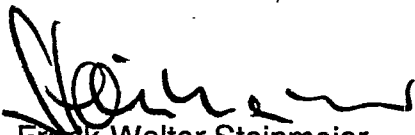
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft und
Technologie zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Pfandleiherverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

Zweite Verordnung zur Änderung der Pfandleihverordnung

Vom

Aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Nummer 1 der Anlage zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Pfandleihverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) wird wie folgt gefasst:

„1. eine monatliche Vergütung von

Euro	1,00	bei einem Darlehen bis einschließlich	Euro	15,00
Euro	1,50	bei einem Darlehen bis einschließlich	Euro	30,00
Euro	2,00	bei einem Darlehen bis einschließlich	Euro	50,00
Euro	2,50	bei einem Darlehen bis einschließlich	Euro	100,00
Euro	3,50	bei einem Darlehen bis einschließlich	Euro	150,00
Euro	4,50	bei einem Darlehen bis einschließlich	Euro	200,00
Euro	5,50	bei einem Darlehen bis einschließlich	Euro	250,00
Euro	6,50	bei einem Darlehen bis einschließlich	Euro	300,00

Bei einem Darlehen, das den Betrag von 300 Euro übersteigt, unterliegt die monatliche Vergütung der freien Vereinbarung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Im Allgemeinen

Mit der Änderungsverordnung sollen die seit 30 Jahren nicht mehr geänderten Gebühren der Pfandleiher an die heutigen Gegebenheiten angepasst und gleichzeitig auf den Euro umgestellt werden.

Die Ausführung der Rechtsverordnung belastet die öffentlichen Haushalte nicht mit zusätzlichen Kosten.

Die Verordnung hat insgesamt geringe Erhöhungen für die Preise der Pfandleihhäuser zur Folge, die seit 1961 nicht mehr geändert worden sind. Preissteigerungen ergeben sich insbesondere daraus, dass die Anzahl der Gebührenstufen verringert wird und sich daher bei bestimmten Werten größere Preissprünge ergeben. In Abwägung mit der ebenfalls angestrebten Vereinfachung dieser staatlich vorgegebenen Preisbegrenzung wird dies aber hingenommen. Bei den Gebührensätzen handelt es sich schließlich um Höchstbeträge, die im Wettbewerb gegen Kosten alternativer Kreditmöglichkeiten (z. B. Überziehungskredit), durchgesetzt werden müssen.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Der Umsatz der Pfandleihhäuser mit rund 220 Mio. DM ausgeliehener Kredite ist im Vergleich zur Bilanzsumme der Deutschen Kreditwirtschaft praktisch zu vernachlässigen.

Die Verordnung verursacht keinen zusätzlichen Regulierungsaufwand und entlastet tendenziell die betroffenen Pfandleihhäuser durch die einfachere Staffelung der Höchstsätze in der Anlage 1 zu § 10.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1

In Nummer 1 der Anlage zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Pfandleiherverordnung werden die Kosten des Geschäftsbetriebes der Pfandleiher festgelegt, die diese höchstens für die Aufbewahrung, Versicherung etc. des hinterlegten Pfandes von dem Einlieferer verlangen dürfen.

Von der zum 1. Januar 2002 anstehenden Umstellung von DM auf Euro sind auch die Vergütungssätze der Pfandleiher betroffen. In diesem Zusammenhang soll mit der neuen Staffelung die Nummer 1 der Anlage zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Pfandleiherverordnung vereinfacht werden.

Eine Befragung des Zentralverbandes des Deutschen Pfandkreditgewerbes e V. bei seinen Mitgliedsbetrieben hat ergeben, dass sich das durchschnittlich pro Pfand gewährte Darlehen im Kalenderjahr 2000 auf 439,36 DM belief und Pfandkredite unter 30 DM praktisch nicht mehr ausgereicht werden. Daraus ergibt sich einerseits, dass eine detaillierte Staffelung insbesondere bei den Kleinstbeträgen, wie sie — mit einem Pfandbetrag von 2 DM beginnend — derzeit vorgegeben ist, nicht mehr als praxisnah angesehen werden kann.

Andererseits liegt das durchschnittlich pro Pfand gewährte Darlehen auch heute noch unter dem künftigen Betrag von 300 Euro, woraus wiederum ersichtlich ist, dass es nach wie vor eine große Anzahl von Bürgern gibt, die auf die Inanspruchnahme kleiner Darlehensbeträge angewiesen ist. Diese Einlieferer sollen auch künftig durch die Kostenbegrenzung geschützt werden. Daher soll die freie Vereinbarung der monatlichen Vergütung erst für 300 Euro übersteigende Beträge zugelassen sein.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. Januar 2002, der mit der Einführung des Euro-Bargeldes zusammenfällt.

19.10.01

Beschluss

des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Pfandleihverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 - neu - (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 PfandlV)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Die Pfandleihverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1334), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1291) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „Vor- und Familienname“ durch die Wörter „Name und Vorname“ ersetzt.
2. Die Nummer 1 der Anlage zu § 10 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
"1. ... (weiter wie Vorlage)".

Begründung:

Durch das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) wurde die Lebenspartnerschaft in einigen Bereichen in ihrer rechtlichen Behandlung der Ehe angenähert, so z. B. auch bezüglich des Namensrechts.

Daher ist es möglich, dass auch Lebenspartner Pfänder einreichen. Die Änderung berücksichtigt durch die neutrale Form „Name und Vorname“, dass auch ggf. der Lebenspartnerschaftsname verwendet werden kann.